



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Hanna-Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.04.2026

Digitale Vermittlungsplattformen für Krankentransport in Bayern – Auswirkungen auf Rettungsdienst, Patientensicherheit, Datenschutz und Finanzierung der Hilfsorganisationen

Im Markt der Krankentransporte etablieren sich zunehmend digitale Intermediärplattformen, die den Bestellprozess zwischen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Transportunternehmen vermitteln. Prominent ist insbesondere die in Stuttgart ansässige Plattform QRAGO, die bundesweit und auch in Bayern aktiv ist und seit 2024 in strategischer Partnerschaft mit dem Vermittler Free Now operiert. Die Plattform erhebt Provisionen pro vermitteltem Transport und schlägt Fahrzeugklassen automatisiert nach Kosteneffizienz vor.

Diese Entwicklung berührt mehrere Schutzgüter zugleich: die Qualität der Krankentransporte im Sinne der Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Wirtschaftlichkeit und Vorhaltefinanzierung des durch das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) geregelten Systems, die Auftragslage der im bayerischen Rettungsdienst beauftragten Hilfsorganisationen, die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Verantwortungs- und Haftungsketten bei mehrstufiger Plattformvermittlung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Marktpräsenz digitaler Vermittlungsplattformen für Krankentransport (insbesondere QRAGO, ggf. in Verbindung mit Kooperationspartnern wie Free Now sowie vergleichbaren Anbietern) in bayerischen Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen vor? 4
- 1.2 Wie hat sich das jährliche Auftragsvolumen solcher Plattformen in Bayern in den Jahren 2022 bis 2025 entwickelt, aufgeschlüsselt nach Krankentransporten (§ 7 Krankentransport-Richtlinie – KT-RL) und qualifiziertem Krankentransport (§ 6 KT-RL)? 4
- 1.3 In welcher Rechtsform (öffentliche Vergabe, Rahmenverträge, individuelle Dienstleistungsverträge) erfolgt die Anbindung bayerischer Krankenhäuser – insbesondere der Universitätskliniken, kommunalen und konfessionellen Krankenhäuser – an derartige Plattformen? 5

2.1	Wie hat sich das Auftragsvolumen im qualifizierten Krankentransport (KTW) der im Rettungsdienst Bayern beauftragten Hilfsorganisationen (BRK, ASB, MHD, JUH sowie Feuerwehren) in den Jahren 2022 bis 2025 entwickelt, aufgeschlüsselt nach Rettungsdienstbereichen?	5
2.2	Erkennt die Staatsregierung einen Substitutionseffekt, bei dem Patientinnen und Patienten mit Indikation im Grenzbereich zwischen Krankenfahrt und qualifiziertem Krankentransport zunehmend in die niedrigere Versorgungsstufe gebucht werden (falls ja, bitte den Umfang dieses Effekts darlegen)?	5
2.3	Welche Auswirkungen hat die außerhalb der Integrierten Leitstellen erfolgende Plattformdisposition auf die Gesamtsteuerung von Notfallrettung und Krankentransport in Bayern, insbesondere im Hinblick auf die Einsatzverfügbarkeit von Rettungswagen bei planbaren Transporten mangels KTW-Kapazitäten?	5
3.1	Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Patientinnen und Patienten mit KTW-Indikation über Vermittlungsplattformen als reine Krankenfahrt ohne fachliche Betreuung transportiert wurden (bitte auch Dokumentation und Kontrolle der Fehlzusweisungen darlegen)?	6
3.2	Welche Qualifikationsanforderungen an Fahrpersonal und Fahrzeuge bestehen bei plattformvermittelten Krankenfahrten im Vergleich zu den nach BayRDG vorgesehenen KTW-Besatzungen (Rettungssanitäter und Rettungsdiensthelfer; Fahrzeug Typ A2 nach DIN EN 1789)?	6
3.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Verantwortungs- und Haftungsketten bei mehrstufiger Plattformvermittlung (Klinik als Besteller, Plattform als Intermediär, Kooperationspartner, ausführender Subunternehmer) im Vergleich zur direkten Beauftragung einer Hilfsorganisation?	6
4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung patientenbezogener Daten (u. a. Mobilitätsstatus, Pflegegrad, indikationsrelevante Ziel- und Absendeinrichtungen) an Vermittlungsplattformen und nachgelagerte Dienstleister im Licht von Art. 9 DSGVO und § 203 Strafgesetzbuch (StGB)?	6
4.2	Liegen der Staatsregierung oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BayLfD) Prüfungen, Beschwerden oder Stellungnahmen zu derartigen Plattformen vor (falls ja, bitte auch deren Ergebnis mitteilen)?	7
4.3	Ist nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass über Plattformen vermittelte Fahrten mit den für bayerische Krankenhäuser geltenden Informationssicherheitsstandards (u. a. KRITIS, branchenspezifischer Sicherheitsstandard B3S Krankenhaus) kompatibel sind?	7
5.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Höhe der von Vermittlungsplattformen erhobenen Provisionen pro Fahrt sowie über die daraus resultierende Mittelabschöpfung aus dem bayerischen Gesundheitswesen vor?	7

5.2	Wie wirkt sich die Verschiebung von KTW-Aufträgen hin zu plattformvermittelten Krankenfahrten auf die Entgeltkalkulation und Vorhaltefinanzierung der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) nach §32 BayRDG aus?	7
5.3	Sieht die Staatsregierung Bedarf, bei der nächsten Novellierung des BayRDG die Refinanzierung der Vorhaltung an die veränderte Marktstruktur anzupassen (falls ja, bitte darlegen)?	7
6.1	Sieht die Staatsregierung eine Regelungslücke im Bayerischen Rettungsdienstgesetz hinsichtlich der Rolle digitaler Vermittlungsplattformen, insbesondere im Verhältnis zur Disposition über die Integrierten Leitstellen?	7
6.2	Welche Anforderungen sollen nach Auffassung der Staatsregierung künftig an Vermittlungsplattformen im Bereich Krankenbeförderung gestellt werden, insbesondere hinsichtlich Transparenz der Auftragsverteilung, Qualitätskriterien, Datenschutz und Nachweispflichten?	8
6.3	Plant die Staatsregierung einen strukturierten Dialog mit den beauftragten Hilfsorganisationen, den Landesverbänden des Taxi- und Mietwagengewerbes, den Krankenkassenverbänden, den bayerischen Krankenhausgesellschaften und dem BayLfD zu den aufgeworfenen Fragen?	8
7.1	Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf im Bundesrecht, insbesondere zur Klarstellung der Rolle von Vermittlungsplattformen in § 133 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und in den Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, und plant sie eine entsprechende Bundesratsinitiative bzw. wird sie eine solche Initiative unterstützen?	8
7.2	Hält die Staatsregierung europarechtliche Regelungen, insbesondere den Digital Services Act (DSA) und den Digital Markets Act (DMA), auf den beschriebenen Plattformmarkt im Gesundheitssektor für anwendbar und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für den bayerischen Vollzug?	8
7.3	Welche Rolle misst die Staatsregierung gemeinnützig organisierten, sektorübergreifenden Dispositionsplattformen der Hilfsorganisationen und Krankenhäuser als Alternative zu rein gewerblichen Intermediären bei und welche strukturelle oder finanzielle Unterstützung wäre aus ihrer Sicht denkbar?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 13.05.2026

Vorbemerkung:

Nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) ist der Krankentransport ausdrücklich als Teil des Rettungsdienstes geregelt. Er umfasst den Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die zwar nicht Notfallpatienten sind, bei denen jedoch während der Fahrt eine medizinisch-fachliche Betreuung durch nichtärztliches medizinisches Personal oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist oder aufgrund des Gesundheitszustandes zu erwarten steht. In diesen Fällen handelt es sich um eine rettungsdienstliche Leistung. Hiervon strikt zu unterscheiden sind die sogenannten Krankenfahrten. Das BayRDG nimmt in Art. 3 Nr. 7 die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich aus, wenn während der Fahrt keine medizinisch fachliche Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder besondere Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist und eine solche Betreuung auch nicht zu erwarten steht. Diese Krankenfahrten sind damit gerade nicht Teil des Rettungsdienstes im Sinne des BayRDG. Sie unterfallen regelmäßig dem Personenbeförderungsrecht und werden typischerweise durch Taxi- oder Mietwagenunternehmen oder vergleichbare Verkehrsdienstleister erbracht.

1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Marktpräsenz digitaler Vermittlungsplattformen für Krankentransport (insbesondere QRAGO, ggf. in Verbindung mit Kooperationspartnern wie Free Now sowie vergleichbaren Anbietern) in bayerischen Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen vor?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine systematische Erhebung zur Marktpräsenz derartiger digitaler Vermittlungsplattformen erfolgt insbesondere deshalb nicht, da die Auswahl und der Einsatz entsprechender digitaler Lösungen grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungen liegen und keine Melde- oder Genehmigungspflicht gegenüber der Staatsregierung besteht. So sind beispielsweise Krankenhäuser, aber auch Rehaeinrichtungen kein Teil der Staatsverwaltung, sondern eigenständige Unternehmen, die über ihre betrieblichen Angelegenheiten unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich anhand der jeweiligen konkreten Erfordernisse vor Ort entscheiden.

1.2 Wie hat sich das jährliche Auftragsvolumen solcher Plattformen in Bayern in den Jahren 2022 bis 2025 entwickelt, aufgeschlüsselt nach Krankenfahrten (§ 7 Krankentransport-Richtlinie – KT-RL) und qualifiziertem Krankentransport (§ 6 KT-RL)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

1.3 In welcher Rechtsform (öffentliche Vergabe, Rahmenverträge, individuelle Dienstleistungsverträge) erfolgt die Anbindung bayerischer Krankenhäuser – insbesondere der Universitätskliniken, kommunalen und konfessionellen Krankenhäuser – an derartige Plattformen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Krankenhäuser sind kein Teil der Staatsverwaltung, sondern eigenständige Unternehmen, deren Handlungsspielraum sich im Rahmen der Vertragsfreiheit unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen bewegt.

2.1 Wie hat sich das Auftragsvolumen im qualifizierten Krankentransport (KTW) der im Rettungsdienst Bayern beauftragten Hilfsorganisationen (BRK, ASB, MHD, JUH sowie Feuerwehren) in den Jahren 2022 bis 2025 entwickelt, aufgeschlüsselt nach Rettungsdienstbereichen?

Daten zur Entwicklung des Auftragsvolumens im Bereich des qualifizierten Krankentransportes liegen der Staatsregierung nicht vor. Zur Entwicklung des Krankentransportaufkommens wird auf den Rettungsdienstbericht Bayern 2025 verwiesen (abrufbar unter: www.stmi.bayern.de¹), dort ab S. 119. Demnach stellt sich die Anzahl der Krankentransporte wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Krankentransporte	davon mit KTW	davon mit RTW
2022	859 200	639 600	222 600
2023	803 700	627 800	175 900
2024	813 500	654 400	159 100

2.2 Erkennt die Staatsregierung einen Substitutionseffekt, bei dem Patientinnen und Patienten mit Indikation im Grenzbereich zwischen Krankenfahrt und qualifiziertem Krankentransport zunehmend in die niedrigere Versorgungsstufe gebucht werden (falls ja, bitte den Umfang dieses Effekts darlegen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Entscheidung, ob ein Krankentransport oder nur eine Krankenfahrt stattfindet, wird von ärztlicher Seite getroffen; nur in bestimmten Fällen besteht ein Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen. Ob das eine oder andere verordnet wird, hängt allein von medizinischen Parametern ab.

2.3 Welche Auswirkungen hat die außerhalb der Integrierten Leitstellen erfolgende Plattformdisposition auf die Gesamtsteuerung von Notfallrettung und Krankentransport in Bayern, insbesondere im Hinblick auf die Einsatzverfügbarkeit von Rettungswagen bei planbaren Transporten mangels KTW-Kapazitäten?

Informationen zu den außerhalb der Integrierten Leitstellen betriebenen Plattformen liegen der Staatsregierung nicht vor, da diese rein privatwirtschaftlich betrieben werden. Die Entwicklung der Einsatzzahlen im öffentlich-rechtlichen Krankentransport lassen sich daher auch nicht in Verbindung mit derartigen Einrichtungen setzen. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass Krankentransporte auf

¹ https://www.stmi.bayern.de/media/06_bevoelkerungsschutz/Rettungsdienst/weitere_dokumente/RD_BERICHT_2025.pdf

der einen und Krankenfahrten auf der anderen Seite nicht gegenseitig austauschbar sind. Medizinisch indiziert ist entweder das eine oder das andere.

3.1 Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Patientinnen und Patienten mit KTW-Indikation über Vermittlungsplattformen als reine Krankenfahrt ohne fachliche Betreuung transportiert wurden (bitte auch Dokumentation und Kontrolle der Fehlzusweisungen darlegen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3.2 Welche Qualifikationsanforderungen an Fahrpersonal und Fahrzeuge bestehen bei plattformvermittelten Krankenfahrten im Vergleich zu den nach BayRDG vorgesehenen KTW-Besatzungen (Rettungssanitäter und Rettungsdiensthelfer; Fahrzeug Typ A2 nach DIN EN 1789)?

Hinsichtlich der Unterschiede von Krankentransporten und Krankenfahrten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Verantwortungs- und Haftungsketten bei mehrstufiger Plattformvermittlung (Klinik als Besteller, Plattform als Intermediär, Kooperationspartner, ausführender Subunternehmer) im Vergleich zur direkten Beauftragung einer Hilfsorganisation?

Krankenhäuser sind kein Teil der Staatsverwaltung, sondern eigenständige Unternehmen. Dementsprechend finden zur Beantwortung von Haftungsfragen die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Regelungen unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls Anwendung. Für die vertragliche Haftung ist zudem die konkrete Vertragsgestaltung maßgeblich.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung patientenbezogener Daten (u. a. Mobilitätsstatus, Pflegegrad, indikationsrelevante Ziel- und Absendeinrichtungen) an Vermittlungsplattformen und nachgelagerte Dienstleister im Licht von Art. 9 DSGVO und § 203 Strafgesetzbuch (StGB)?

Soweit Verantwortliche personenbezogene Daten an Vermittlungsplattformen oder nachgeordnete Dienstleister übermitteln, müssen diese zwingend die maßgeblichen Datenschutzregelungen (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO] und Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]) einhalten. Sofern es sich bei den übermittelten Daten um Gesundheitsdaten handelt, kommt eine Anwendung des Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO in Betracht, soweit die Übermittlung der Gesundheitsdaten für die Versorgung oder Behandlung von Patienten im Gesundheitsbereich erforderlich ist. Ob die Übermittlung patientenbezogener Daten den Anwendungsbereich des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) eröffnet, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

4.2 Liegen der Staatsregierung oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BayLfd) Prüfungen, Beschwerden oder Stellungnahmen zu derartigen Plattformen vor (falls ja, bitte auch deren Ergebnis mitteilen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auch ist nicht bekannt, ob dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfd) entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

4.3 Ist nach Kenntnis der Staatsregierung sichergestellt, dass über Plattformen vermittelte Fahrten mit den für bayerische Krankenhäuser geltenden Informationssicherheitsstandards (u. a. KRITIS, branchenspezifischer Sicherheitsstandard B3S Krankenhaus) kompatibel sind?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

5.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Höhe der von Vermittlungsplattformen erhobenen Provisionen pro Fahrt sowie über die daraus resultierende Mittelabschöpfung aus dem bayerischen Gesundheitswesen vor?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

5.2 Wie wirkt sich die Verschiebung von KTW-Aufträgen hin zu plattformvermittelten Krankenfahrten auf die Entgeltkalkulation und Vorhaltefinanzierung der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) nach §32 BayRDG aus?

Eine detaillierte Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor und ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen, insbesondere der Sozialversicherungsträger, möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

5.3 Sieht die Staatsregierung Bedarf, bei der nächsten Novellierung des BayRDG die Refinanzierung der Vorhaltung an die veränderte Marktstruktur anzupassen (falls ja, bitte darlegen)?

6.1 Sieht die Staatsregierung eine Regelungslücke im Bayerischen Rettungsdienstgesetz hinsichtlich der Rolle digitaler Vermittlungsplattformen, insbesondere im Verhältnis zur Disposition über die Integrierten Leitstellen?

Die Fragen 5.3 und 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayRDG ist im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes primär auf die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet. Die Auswahl und Einbindung der Leistungserbringer

im öffentlichen Rettungsdienst erfolgen auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs und der hierfür vorgesehenen vertraglichen und vergaberechtlichen Instrumente. Nach derzeitigem Stand ergibt sich aus der geschilderten Konstellation für den Bereich des BayRDG kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

6.2 Welche Anforderungen sollen nach Auffassung der Staatsregierung künftig an Vermittlungsplattformen im Bereich Krankenbeförderung gestellt werden, insbesondere hinsichtlich Transparenz der Auftragsverteilung, Qualitätskriterien, Datenschutz und Nachweispflichten?

Das Krankenversicherungsrecht bedarf keiner Anpassung, weil Vermittlungsplattformen keine Leistungserbringer sind. Ein Qualitätseinbruch steht nicht zu befürchten: Denn im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung können Krankenfahrten zulasten der Krankenkassen ohnehin nur von Unternehmen durchgeführt werden, die mit den Krankenkassen vertraglich verbunden und damit „qualitätsgesichert“ sind. Soweit Vermittlungsplattformen im Bereich der Krankenbeförderung personenbezogene Daten bzw. Gesundheitsdaten verarbeiten oder übermitteln, müssen die Verantwortlichen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Diese bieten insoweit ein ausreichendes Schutzniveau.

6.3 Plant die Staatsregierung einen strukturierten Dialog mit den beauftragten Hilfsorganisationen, den Landesverbänden des Taxi- und Mietwagengewerbes, den Krankenkassenverbänden, den bayerischen Krankenhausesellschaften und dem BayLfD zu den aufgeworfenen Fragen?

Derzeit ist seitens der Staatsregierung kein derartiger Dialog geplant.

7.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf im Bundesrecht, insbesondere zur Klarstellung der Rolle von Vermittlungsplattformen in § 133 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und in den Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, und plant sie eine entsprechende Bundesratsinitiative bzw. wird sie eine solche Initiative unterstützen?

Es wird weder die Notwendigkeit einer Änderung noch einer Bundesratsinitiative gesehen. § 133 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und die Ausführungen des Gemeinsamen Bundesausschusses regeln das Verhältnis der gesetzlichen Krankenkassen zu den Verordnern und den Leistungserbringern des Rettungsdienstes und anderer Krankentransporte. Die erwähnten Vermittlungsplattformen sind jedoch weder durch die gesetzlichen Krankenkassen beauftragt noch erbringen sie selbst entsprechende Leistungen. Eine Ergänzung des § 133 SGB V bzw. der Krankentransport-Richtlinie wäre daher verfehlt und auch unnötig.

7.2 Hält die Staatsregierung europarechtliche Regelungen, insbesondere den Digital Services Act (DSA) und den Digital Markets Act (DMA), auf den beschriebenen Plattformmarkt im Gesundheitssektor für anwendbar und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für den bayerischen Vollzug?

Ein Onlinedienst unterfällt dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung, wenn er ihre Voraussetzungen erfüllt. Die rechtliche Einordnung ist abhängig von den

jeweiligen Umständen des individuellen Falls. Dementsprechend ist eine abstrakte Bewertung seitens der Staatsregierung nicht möglich.

7.3 Welche Rolle misst die Staatsregierung gemeinnützig organisierten, sektorübergreifenden Dispositionsplattformen der Hilfsorganisationen und Krankenhäuser als Alternative zu rein gewerblichen Intermediären bei und welche strukturelle oder finanzielle Unterstützung wäre aus ihrer Sicht denkbar?

Entsprechende Dispositionsplattformen können im Rahmen der marktwirtschaftlichen Strukturen einen Beitrag zu einer effizienten und patientenorientierten Leistungserbringung leisten. Für gegebenenfalls erforderliche Investitionen, die mit der vom Krankenhaus zu gewährleistenden akutstationären Versorgung zusammenhängen, stehen den Krankenhäusern die pauschalen Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Bayerischen Krankenhausgesetz zur Verfügung. Diese Fördermittel werden von den Krankenhäusern eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Erfordernisse vor Ort bewirtschaftet. Weiter gehende staatliche Unterstützungsmaßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.